

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
vom 15.12.1993**

in den Fassungen

**der 1. Änderungssatzung vom 02.12.1994 (RABI NB 94, S. 174),
der 2. Änderungssatzung vom 20.02.1997 (RABI NB 97, S. 27),
der 3. Änderungssatzung vom 31.10.1997 (RABI NB 97, S. 154),
der 4. Änderungssatzung vom 22.02.1999 (RABI NB 99, S. 27)
der 5. Änderungssatzung vom 05.05.2000 (RABI NB 00, S. 70)
der 6. Änderungssatzung vom 09.06.2000 (RABI NB 00, S. 105)
der 7. Änderungssatzung vom 28.09.2001 (RABI NB 01, S. 162)
der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2003 (RABI NB 04, S. 3)
der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2005 (RABI NB 06, S. 3),
der 10. Änderungssatzung vom 14.03.2008 (RABI NB 08, S. 76)
und der 11. Änderungssatzung vom 14.10.2011 (Rabi NB 11, S. 152)**

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Stammkapital
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Der Werkausschuß
- § 13 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 14 Rechnungsprüfungsausschuß
- § 15 Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 16 Der Verbandsvorsitzende

§ 17 Die Werkleitung

§ 18 Dienstherrneigenschaft

§ 19 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

§ 21 Haushaltssatzung

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

§ 23 Jahresabschluß, Prüfung, Rechnungslegung

IV. Schlußbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 25 Auflösung

§ 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Stammkapital

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald" (ZAW Donau-Wald). Er wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt (Art 40 Abs. 2 KommZG, § 1 Abs. 2 EBV).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Außernzell.
- (3) Das Stammkapital beträgt 5.000.000 €

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau und Regen sowie die kreisfreie Stadt Passau.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Erfüllung der Aufgaben der Abfallwirtschaft nach § 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und Art. 3 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) unter Berücksichtigung der Ziele der Abfallwirtschaft nach Art. 1 des BayAbfG. Insbesondere obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Abfallerzeuger zur Abfallvermeidung, zur Schadstoffminimierung und zur stofflichen Abfallverwertung
 - b) Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Schadstoffminimierung
 - c) Organisation und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns
 - d) Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur stofflichen Abfallverwertung, zur Abfallbehandlung und zur Abfallablagerung
 - e) Vermarktung der zugeführten wiederverwertbaren Abfälle sowie der in den verbands-eigenen Anlagen gewonnenen Sekundärrohstoffe.
- (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 angeführten Aufgaben kann sich der Zweckverband nach Maßgabe der Gesetze Dritter bedienen.
Der Zweckverband hat hierzu die AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald mit beschränkter Haftung als 100%ige Tochtergesellschaft gegründet.
- (3) Die Aufgabe zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die durch den Abfallerzeuger oder -besitzer oder in dessen Auftrag selbst angeliefert werden, wurde der AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald mbH (AWG Donau-Wald mbH) nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen, so daß hierfür keine Zuständigkeit des Zweckverbandes gegeben ist.
Im Falle der Aufhebung oder Beendigung der Aufgabenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG tritt der ZAW Donau-Wald in vollem Umfang in die der AWG Donau-Wald mbH übertragenen Rechte und Pflichten zur Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ein.
Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekanntgegeben.
- (3 a) Für den Landkreis Regen obliegt die hoheitliche Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammeln und Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem aufgrund Übertragungssatzung dem Kommunalunternehmen „Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald.“
Die hoheitliche Aufgabe des Beförderns, Lagerns und der Behandlung von Bioabfällen und Grüngut sowie die Veredelung und Vermarktung von Kompost obliegt dem „BBG-

KU - Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall- und Grüngut, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald“ aufgrund Aufgabenübertragung durch Unternehmenssatzung.

Die Abfallentsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald ist für diese Bereiche ausgeschlossen.

Im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung tritt der ZAW Donau-Wald in vollem Umfang in seine Rechten und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekanntgegeben.

- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der Zweckverband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen.
- (5) Der Zweckverband erläßt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Zweckverbandes sind ausschließlich:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Verbandsräte kraft Amtes haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere hierzu regelt eine Entschädigungssatzung.
- (3) Verbandsräte können nicht sein:
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt
 3. Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind, ausgenommen die für die Stellvertretung des Landrats gewählte Person

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Beamte während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder wenn ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; entsprechendes gilt für Angestellte.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
Es entsenden:
- | | |
|----------------------------|----------------|
| Landkreis Deggendorf | 6 Verbandsräte |
| Landkreis Freyung-Grafenau | 4 Verbandsräte |
| Landkreis Passau | 9 Verbandsräte |
| Landkreis Regen | 4 Verbandsräte |
| kreisfreie Stadt Passau | 3 Verbandsräte |
- (2) Die Landräte und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Passau sind kraft ihres Amtes Verbandsräte; im Verhinderungsfalle tritt an ihre Stelle deren Stellvertreter.
- (3) Die weiteren Verbandsräte werden vom Kreistag bzw. dem Stadtrat bestellt. Für jeden weiteren Verbandsrat ist durch die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen.
Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie
1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft
 2. bei berufsmäßigen Kreis-/Stadtratsmitgliedern mit Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es mindestens die Mehrheit der Verbandsräte zweier Verbandsmitglieder oder ein Drittel der Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. Die Verbandsversammlung soll auch einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde anregt.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerisches Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten; Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Der Werkleiter des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (3) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden.
Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
 1. an Wahlen
 2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Entscheidung über die Grundsätze der Abfallwirtschaftspolitik;
 2. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes;
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 8. die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, für den Werkausschuss und für die Werkleitung
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 12. die Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seiner Stellvertreter sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
 13. die Bestimmung des Abschlussprüfers;
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Der Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern.

Sofern der Verbandsvorsitzende kein geborener Verbandsrat ist, erhöht sich die Anzahl der weiteren Mitglieder des Werkausschusses auf 5.

- (2) Die weiteren Mitglieder des Werkausschusses sind die nach § 7 Abs. 2 geborenen Verbandsräte.

Die Verbandsversammlung bestellt ferner aus ihrer Mitte für jedes Mitglied des Werkausschusses einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Werkausschusses hat den Mitgliedern des Werkausschusses spätestens 1 Woche vor der Sitzung zuzugehen. Angelegenheiten für die der Werkausschuss als vorberatender Ausschuss tätig ist und die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen, erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.
Im Übrigen gelten §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 17), der Verbandsvorsitzende (§ 16) oder die Verbandsversammlung (§ 11) zuständig ist, insbesondere über:
1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 75.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 EBV)
 2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 150.000,-- € übersteigen (§ 14 Abs. 3 EBV)
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere deren Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Schenkungen, Darlehenshingaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000,-- € übersteigt
 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,-- € übersteigt
 5. Aufnahme von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten - Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 75.000,-- € überschreiten

6. Stundung, Erlass und Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen und Abschluss von Vergleichen von mehr als 25.000,-- € im Einzelfall
7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert mehr als 25.000,-- € im Einzelfall beträgt
8. Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist

§ 14

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen.
Im Übrigen gelten §§ 8 - 10 entsprechend.
An die Stelle des Verbandsvorsitzenden tritt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 15

Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtlichen Prüfungen des Jahresabschlusses.

§ 16

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Werkausschusses.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
Dies gilt insbesondere für die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung der AWG-Abfallwirtschafts-Gesellschaft Donau-Wald mbH als einziger Gesellschafter

Der Verbandsvorsitzende bereitet ferner die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor und vollzieht diese Beschlüsse.

Die Zuständigkeiten der Werkleitung nach § 17 bleiben hiervon unberührt.

Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern übertragen.

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden.

Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertretern unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 17

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter hat mindestens einen Stellvertreter. Der Werkleiter und seine Stellvertreter werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt. Der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Angestellten und Arbeiter aus.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich, sie führt die laufenden Geschäfte.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation der Geschäftsstelle
- wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs
- der Vollzug des Erfolgsplans

- (3) Der Werkleitung obliegt ferner die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, die mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar sind sowie die gesamte personalrechtliche Befugnis über Arbeiter.
- (4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor und vollzieht diese Beschlüsse. Gleiches gilt auch für dringliche Anordnungen.
Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Werkleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Zweckverband nach außen.
§ 16 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.
Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen.

§ 18

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 19

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden und des jeweiligen Landrates/Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. Diese Vorschriften sind auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie auf das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes anzuwenden. Anstelle eines Haushaltsplans wird durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan festgesetzt.“

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - a) der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans, getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan
 - b) des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme (Kreditermächtigung)
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
 - d) des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - e) der Umlagen
- (2) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 bekanntgemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
Die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
Art. 19 des Gesetzes über die den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist entsprechend anzuwenden; im Umlagebescheid kann die Fälligkeit abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden.
- (2) Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beizutragen haben (Umlegungsschlüssel) wird von der Verbandsversammlung nach dem Verhältnis der im Vorjahr im Verbandsgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse festgelegt.

§ 23

Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst die Werkleitung die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist von der Verbandsversammlung zu bestimmen und von der Werkleitung zu beauftragen. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt. Fachkräfte können zugezogen werden.
- (3) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt.
Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossenen Verwendungen des Jahresgewinns oder der Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach der Feststellung des Jahresabschlusses statt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekanntgemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 25
Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26
Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt zum 1.1.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 12.02.1992 (RABI NB 92 S. 48), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.1992 (RABI NB 92 S. 139) außer Kraft.